

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)  
**Band:** 12 (1891)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Unsere Bibliothek  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-257919>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das neue Primarschulgesetz des Kantons Neuenburg.

Im verflossenen Jahr erhielt der Kanton Neuenburg ein neues Primarschulgesetz. Wir entnehmen demselben folgende Hauptbestimmungen:

Art. 6. Die Primarschule umfasst folgende Abteilungen: 1) Kindergarten, 2) Primarschule, 3) Fortbildungsschule.

Art. 10. Keine Klasse darf mehr als 50 Schüler zählen. Wenn in drei aufeinander folgenden Jahren diese Zahl überschritten wird, so muss eine neue Klasse eröffnet werden.

Art. 16. *c)* Die Schulkommissionen wählen die Lehrer und Lehrerinnen. *d)* Sie bestimmen nach den Vorschlägen und unter Berücksichtigung der staatlichen Reglemente den Unterrichtsplan nach den Bedürfnissen des Ortes. *e)* Sie wählen die Lehrmittel aus unter den vom Regierungsrat genehmigten Büchern etc. *f)* Sie organisieren die Prüfungen und Promotionen nach Einvernahme der Ansicht der Lehrer und erstatten der Regierung jährlich Bericht.

Art. 17. Bei Beratung des Gemeindebudgets hat die Schulkommission in bezug auf Schulausgaben beratende Stimme.

Art. 18. Ein kantonaler Erziehungsrat wird eingesetzt zur Vorberatung von Schulgesetzrevision, Reglementen, Unterrichtsplänen und zur Auswahl der Lehrmittel. Dieser Erziehungsrat ist zusammengesetzt aus Abgeordneten des Staatsrates, der Schulkommissionen und der Lehrerschaft. Diese Abgeordneten werden gewählt auf je 10,000 Einwohner eines Bezirks. Bruchzahlen von über 5000 Einwohnern berechnen ebenfalls zu je einem Mitglied.

Art. 22. Zur Überwachung der Schulen werden vom Staatsrat 2 Schulinspektoren gewählt.

Art. 23. Die Schulpflichtigkeit dauert vom zurückgelegten 7. bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr (7 Schuljahre). Schüler, welche das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, können vom Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich in einem Examen über eine genügende Schulbildung ausweisen.

Art. 25. Die Schulkommission kann überdies auch andere Schüler vom Schulbesuch dispensieren unter der Bedingung, dass sie während wenigstens 5 Monaten im Winter eine Repetitionsschule besuchen. In diesen Schulen müssen wöchentlich wenigstens 6 Unterrichtsstunden erteilt werden und die Schüler sind zum Besuche verpflichtet bis zum zurückgelegten 15. Jahre.

Art. 31. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten kann die Schulkommission die Schüler, welche das 12. Jahr zurückgelegt haben, vom Besuch der Sommerschule dispensieren. Solche Schüler müssen einen Winter länger die Schule besuchen, wenn sie sich nach Art. 23 nicht über eine genügende Bildung ausweisen können.

Art. 32. Schwachsinnige Schüler können durch das Erziehungsdepartement vom Schulbesuch dispensiert werden.

Art. 33. Auf den Bericht der Schulkommission kann das Erziehungsdepartement Schüler von der Schule ausschliessen, deren Betragen auf die andern Schüler einen schädlichen Einfluss ausüben würde. Die ausgeschlossenen Schüler werden auf Kosten ihrer Angehörigen in einer Familie oder Besserungsanstalt untergebracht.

Art. 34. Die jährlichen Ferien werden von der Schulkommission festgesetzt, dürfen aber nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 Wochen betragen.

### Urteile unserer Fachmänner.

**Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte für die Oberklassen höherer Lehranstalten** von Dr. T. Löhlein und K. Holdermann. Verlag von G. Freytag in Leipzig. Preis Mk. 3. 40.

Es ist keine leichte Aufgabe, heute ein Lehrbuch der Weltgeschichte zu schreiben und alle wichtigen Ereignisse in dem engen Raum von 354 Seiten darzustellen, wie die obgenannten Verfasser es zu stande gebracht haben. Das Lehrbuch sucht die goldene Mittelstrasse, indem es ebenso der farblosen und tabellenartigen Darstellung, wie der eingehenden Schilderung ausweicht. Die Sprache ist korrekt und einfach, die Behandlung der Ereignisse objektiv. Nur tritt natürlich die deutsche Geschichte stark in den Vordergrund: Das Buch ist für Deutschlands Schulen bearbeitet. In der Kulturgeschichte ist besonders auch die Kunstgeschichte richtig zur Geltung gelangt und durch 109 gute Illustrationen veranschaulicht. Den Schluss des Buches bilden 12 Geschichtskarten, welche einen historischen Atlas entbehrlich machen können. Diese Karten sind jedoch im Verhältnis zum kleinen Maßstab überladen. Eine wertvolle Beigabe ist das Verzeichnis von historischen Namen mit Angabe der richtigen Aussprache. Die Ausstattung: Papier, Druk, Bilder, Einband, ist vortrefflich, wie kaum in einem andern Lehrmittel, der Preis im Verhältnis dazu sehr billig.

E. Lüthi.

### Unsere Bibliothek.

Wir empfehlen der Tit. Lehrerschaft unsere reichhaltige Bibliothek. Dieselbe umfasst über 5000 Nummern in folgenden Abteilungen:

Hygiene, Philosophie, Psychologie und Logik, Allgemeine Pädagogik, Volksschulkunde, Gymnasialpädagogik, Grammatik und Orthographie, Stilistik, Poetik, Rhetorik, Literatur und Literaturgeschichte, Methodik des Sprachunterrichts, Französisch, Italienisch, Englisch, Alte Sprachen, Religion, Geographie, Naturkunde, Geschichte, Gesang, Zeichnen, Turnen, Schreiben, Landwirtschaftliches, Industrielles, Soziales, Buchhaltung, Belletristik, Jugend-

schriften, Arbeitsschulen für Mädchen, Kindergarten, Schulgarten, Handfertigkeitsunterricht, Fortbildungsschulen, Alte Schulbücher, Schulgeschichte, Statistik, Zeitungen und Zeitschriften, Rekrutenprüfungen, Synoden und Konferenzen.

Die Benutzung derselben ist unentgeltlich. Wer dem Verein der Schulausstellung als Mitglied beitrifft (Jahresbeitrag Fr. 2), erhält die Sendungen portofrei. Auch die Rücksendung an die Schulausstellung ist franko. Je mehr Mitglieder beitreten, desto mehr Anschaffungen können gemacht werden. Der Pionier bringt jezt regelmässig das Verzeichnis der neuen Anschaffungen, so dass die Leser desselben stets auf dem Laufenden erhalten werden. Die Direktion der Schulausstellung nimmt Vorschläge für Anschaffungen jederzeit entgegen und sucht denselben, wo möglich, zu entsprechen.

\* \* \*

### Reglement

über die

#### Benutzung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlung.

§ 1. Die schweiz. permanente Schulausstellung in Bern gestattet die Benutzung ihrer Bibliothek und Lehrmittelsammlung unter folgenden Bedingungen.

§ 2. Behörden, welche die Schulausstellung durch Zusendung ihrer Berichte bereichern, sowie auch die Mitglieder des Ausstellungsvereins können dieselbe unentgeltlich benutzen; andere Personen bezahlen die Portokosten.

§ 3. Jeder Abonnent erklärt sich haftbar für allfällige Beschädigungen oder den Verlust der ihm anvertrauten Werke.

§ 4. Die ausgeliehenen Bücher müssen der Schulausstellung franko zurückgesandt werden.

Gegenstände aus der naturhistorischen Sammlung, sowie Modelle, werden in der Regel nicht ausgeliehen. Lehr- und Veranschaulichungsmittel können von der Schulausstellung zur Einsicht bezogen werden, müssen aber innert 14 Tagen zurück in die Schulausstellung.

§ 5. Nach Empfang jeder Sendung ist die beigelegte Quittung sofort vom Empfänger zu unterzeichnen und dem Verwalter der Schulausstellung zurückzusenden.

Im Frühjahr wird ein neuer Katalog erscheinen.

Jedem, der an seiner Fortbildung arbeitet, ist somit durch diese Bibliothek die günstigste Gelegenheit geboten.

\* \* \*

#### Neue Anschaffungen:

*v. Hippel*, Über den Einfluss hygieinischer Massregeln.

*Pascal*, Pensées sur la religion.

*Spencer*, Die Prinzipien der Psychologie. 2 Bände.

*Arnold*, Erziehungsaufgaben der Mutter.

*Cramer*, Geschichte der Erziehung. 2 Bände.

*Darwin*, Skizze eines Kindes.

*Huyssen*, Zur idealen Seite der Pädagogik.

*Kehr*, Geschichte der Methodik.

*Kellner*, Pädagogik der Volksschule.

*Kleinenhagen*, Ratgeber für Eltern.

*Körner*, Volksbildung.

*Körner*, Erziehung der Knaben.

*Lehmann*, Pädagogische Bilder.

*Metzger*, Ausgewählte Schulreden.

*Nägeli*, Erziehung der Kinder.

*Neumaier*, Unterricht in der Pädagogik.

*Reynticus*, Enseignement primaire.

*Sause*, Grundzüge der Kunst, eine Schule zu leiten.

*Schrader*, Verfassung der höheren Schulen.

*Thurmann*, Principes de pédagogie.

*Vogt*, Grundzüge der Erziehung.

*Wessenberg*, Elementarbildung.

*Zehender*, Vorträge über Erziehung.

*Rousseau*, Œuvres. 31 vols.

*Spencer*, Die Erziehung.

*Curtmann*, Lehrbuch der Erziehung. 2 Bände.

— Die Schule und das Leben.

— Das Vaterland.

— Die Reform der Volksschule.

*Grafer*, Dr., Das Verhältnis des Elementarunterrichtes zur Politik der Zeit.

*Schütze* und *Ekhardt*, Musterlektionen aus allen Unterrichtsgebieten.

*Meier*, Einladungsschrift.

*Fichte*, Reden an die deutsche Nation.

*Keller*, Gottfried, Der grüne Heinrich. 4 Bände.

— Leute von Seldwyla. 2 Bände.

— Sieben Legenden.

— Züricher Novellen.

— Gesammelte Gedichte.

*Schmidlin*, Ein Lebensbild von Dr. Fiala.

*Schöll*, Sophokles' Werke: Elektra.

*Riedel*, Grundlehre der astronomischen Geographie.

*Jütting* und *Hugo*, Anschauungsunterricht und Heimatkunde. Leipzig 1889.

*Recknagel*, Experimentalphysik.

*Darwin*, Entstehung der Arten.

*Rameau de sapin* (Organe du club jurassien). 17 Bände.

*Dr. Kissling* und *Pfalz*, Handbuch für Lehrer. 3 Bändch.

*Twichausen*, Naturgeschichte. 1—3. Band.

*Heim*, Aus der Geschichte der Schöpfung.

*Streit*, Geschichte des bernischen Bühnenwesens.

*Thukydides*, Geschichte des peloponnesischen Krieges.

*Morgentaler*, Der Schulgarten.

Bulletin administratif du ministère de l'instruction publique 1888. Paris.

Circular of information of the bureau of education. 1885.

Aargauer Schulblatt. 1889.

Amtliches Schulblatt des Kantons St. Gallen.

» » » » Zürich.

Berner Schulblatt. 1889.

Blätter für die christliche Schule. 1889.

Blätter für den Zeichnenunterricht. 1889.

Bulletin pédagogique. 1889.  
 Das Gewerbe. 1889.  
 Dittes, Paedagogium. 1889.  
 Hubatsch, Gespräche über Herbart-Ziller'sche Pädagogik.  
 Kehr, Pädagogische Blätter. 1889.  
 L'Echo littéraire. 1889.  
 L'Ecole primaire. 1889.  
 Petermann, Mitteilungen. 1889.  
 Polack, Naturgeschichte.  
 Report of the Commissioner of Education 1887—88.  
 Richter, Der praktische Schulmann. 1889.  
 Schlarek, Naturwissenschaftliche Rundschau. 1889.  
 Schnell, Zur Pädagogik der Tat.  
 Schweizerische Blätter für Gesundheitspflege. 1889.  
 Schweizerische Lehrerzeitung. 1889.  
 Schweizerisches Schularchiv. 1889.  
 Schweizer-Stenograph. 1889.  
 Schweizerische Reformblätter. 1889.  
 Zoller und Lehmann, Pädagogische Bilder.

## Arbeitsunterricht.

### Zum neuen Jahr.

Glück und frohes Gedeihen allen Bestrebungen für erziehenden Handarbeitsunterricht im neuen Jahre, ein besonderes Glückauf denjenigen, die an der Lösung unserer Preisaufgabe arbeiten. Möge das junge Jahr uns in der Verwirklichung des Wunsches, ein für unsere schweizerischen Schulverhältnisse passendes, allgemein gebräuchliches Lehrmittel für den Knabenarbeitsunterricht zu schaffen, einen guten Schritt vorwärts bringen.

### Vereinsbericht.

Es sind nun bereits 3 Jahre, seit wir einen zusammenhängenden Bericht über die Tätigkeit unseres Vereines in die Öffentlichkeit gelangen liessen. Während dieser Zeit haben wir eifrig für die Idee eines werktätigen Unterrichtes für unsere männliche Jugend, ein jeder in seinem engeren oder weiteren Kreise, zu wirken gesucht, und es dürfte wol von einigem Interesse sein, zu erfahren, welche Resultate dadurch bis jetzt erzielt worden sind.

Was die spezielle Vereinstätigkeit anbetrifft, so stehen uns dafür das Protokoll des Vereins, sowie die Blätter des «Pionier» zur Verfügung, an deren Hand es nicht schwer fallen wird, einen übersichtlichen Vereinsbericht zusammenzustellen. Schwieriger wird es jedoch sein, über die Tätigkeit der Lokalvereine und deren Schulen zu berichten; wir hoffen hiebei jedoch auf tatkräftige Mithilfe unsrer Freunde und Vereinsmitglieder. Nur dann, wenn diese erhoffte Unterstützung uns zu teil wird, kann es uns

möglich werden, die mit der heutigen Nummer beginnende Berichterstattung so zu gestalten, dass sie volles Interesse, sowol für den Einzelnen wie für die Gesamtheit bietet.

Die im ersten Vereinsbericht 1888 erwähnte Eingabe an die hohe Bundesbehörde, in welcher wir um Subventionierung der von Gemeinden und Kantonsbehörden unterstützten Knabenarbeitsschulen durch den Bund, resp. Gleichstellung derselben mit den gewerblichen Fortbildungsschulen nachsuchten, wurde vom Nationalrat am 28. Juni 1888 dem Bundesrate zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Derselbe gelangte in seinem diesbezüglichen Berichte vom 19. März 1889 zu folgendem Antrage:

«Indem wir uns auf vorstehende Ausführungen (des Berichtes) beziehen, beantragen wir Ihnen, zur Zeit dem Gesuche des schweizerischen Vereins zur Förderung des Knabenarbeitsunterrichts vom 16. April 1888 um Revision von Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 keine Folge zu geben, in dem Sinne, dass der Bundesrat auch in Zukunft dem Studium und der Entwicklung des Knabenarbeitsunterrichts seine volle Aufmerksamkeit und, wo es ihm zweckmässig erscheint, seine finanzielle Beitragsleistung zuwende.»

Am 28. März wurde unsere Eingabe im Nationalrat und am 30. im Ständerat endgültig behandelt, und wir erhielten darauffolgend am 4. April unter Beifügung des bundesrätlichen Berichtes folgende Mitteilung:

### Die schweizerische Bundeskanzlei

an

den Tit. Verein zur Förderung der Knabenarbeitsschulen.

Auftragsgemäss übermitteln wir Ihnen die Botschaft des Bundesrates vom 19. März abhin über Ihre Eingabe zur Förderung der Knabenarbeitsschulen mit dem Bemerken, dass die gesetzgebenden Räte unterm 28./30. vorigen Monats beschlossen haben:

«Es wird vom bundesrätlichen Antrage vom 19. März 1889 in genehmigendem Sinne Vormerk genommen.»

Im Namen der schweizerischen Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

sig. Ringier.

War unser Gesuch um Unterstützung von Knabenarbeitsschulen durch den Bund damit abgelehnt, so hatte die Behandlung desselben von unsern obersten Landesbehörden doch solche Erfolge für die Interessen unseres Vereines, wie wir sie besser nicht erwartet hätten. Durch dieselbe wurde festgestellt, dass der Bund bereit sei, unsere Bestrebungen als solche direkt zu unterstützen, was bisher nicht der Fall gewesen war. Das Schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement hatte z. B. die Lehrerkurse in Bern (1886), Zürich (1887) und Freiburg (1888) nur unter der Bedingung durch Zuwendung von Stipendien an die schweizerischen Kursteilnehmer unterstützt, dass wir